Professionelle Soziale Arbeit Schweiz
Professiunals lavur sociala Svizra
Professionisti lavoro sociale Svizzera

AvenirSocial Sektion Graubünden
c/o Patrik Degiacomi, Ringstrasse 185, 7000 Chur
T. +41 (0) 81 353 95 69

graubuenden@avenirsocial.ch, www.avenirsocial.ch

Justiz- Polizei und Sanitätsdepartement GR
Regierungsrat Dr. M. Schmid
Hofgraben 5
7001 Chur

Chur, den 13. September 2006

Vernehmlassung zum Gesetz über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schmid
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Berufsverband der Sozialen Arbeit AvenirSocial nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zu vorliegender Gesetzesvorlage Stellung zu nehmen.
Durch die Revision der eidgenössischen Gesetze begrüssen wir die vorliegenden Anpassungen und die grundsätzlichen Weiterentwicklungen. Wir unterstützen vor allem die Ausdehnung der Meldepflicht auf 18 Jahre, die eine grössere Sicherheit und Kontrolle für die Pflegekinder garantiert. Zudem werden auch Vermittler über das Bundesgesetz hinaus der Kontrolle unterstellt (s. „Spanienfall“).
Grosses Gewicht legen wir auf die Beibehaltung der alten Artikel 3 und 13 aus der bestehenden Verordnung über die Pflegekinderaufsicht (Aufsicht, resp. Förderung des Pflegekinderwesens).

Zu den einzelnen Artikeln, Änderungsvorschläge sind rot markiert:

Art 2 Abs.5-7 (neu), ehemals Art. 3 Abs. 2-4
Abs.5
Die mit der Aufsicht betrauten Personen sind berechtigt, ohne vorherige Anmeldung Kontrollbesuche vorzunehmen.
Abs.6
Die Bewilligungsinstanz kann zu Abklärung des Gesundheitszustandes des Pflegekindes eine ärztliche Untersuchung veranlassen.
Abs.7
Eltern und Pflegeeltern sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Diese Zusätze sind aus dem Gedanken der Aufsichtpflicht aus unserer Sicht zwingend in das Gesetz aufzunehmen.

Art.2 Abs. 8 (neu) ehemals Art.6
Die zuständige Bewilligungsinstanz kann Personen, welche die allgemeinen Voraussetzungen für die Bewilligung erfüllen, zum voraus bescheinigen, dass ihr Haushalt als geeigneter Pflegeplatz befunden wird.

Dieser Absatz unterstützt das Akquirieren auf Vorrat und die daraus folgende schnelle und professionelle Platzierungsmöglichkeit, vor allem auch im Bereich der Notfallplatzierungen.

Art.3 Abs. 2 (Zusatz)
Die Bewilligung ist zu befristen, periodisch zu überprüfen und kann …

Wir schlagen vor, genaue Angaben der periodischen Überprüfung anzugeben, z.B. die Bewilligung alle 2-5 Jahre zu überprüfen, da sich die Bedingungen der Pflegeverhältnisse schnell ändern können.

Art.3 Abs. 3 (Neu, alter Art.13)
Der Kanton fördert das Pflegekinderwesen, gegebenenfalls unter Beizug privater Organisationen, insbesondere:

a) durch Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Eltern, Pflegeeltern, Kleinkinder- und Heimerzieher;
b) durch Mithilfe bei Aufbau und Vermittlung guter Pflegeplätze in Familien, Kinderkrippen, Horten und Heimen und dergleichen;
c) durch die Herausgabe von Pflegevertragsformularen und Formularen für Gesuche und Meldungen, Richtlinien für die Festsetzung von Pflegegeldern und Merkblättern oder Informationsbroschüren über die Rechte und Pflichten von Eltern und Pflegeeltern;
d) durch periodische Informationen und Publikationen in Amtsblättern, Tagespresse und anderen Medien.

Dieser Artikel ist im neuen Gesetz nicht mehr erwähnt. Wir erachten es jedoch als wichtig zur Qualitätssicherung im Sinne der Kinder die Weiterbildung und Beratung gesetzlich zu verankern. Zudem ist in der PAVO Art.3 Abs,2 lit. a ausdrücklich den Kantonen vorbehalten, das Pflegerkinderwesen zu fördern.
Zudem ergeben gesellschaftliche Veränderungen wie neue Arbeitszeitmodelle und Frauen im Beruf einen Druck, die Fremdbetreuung von Kindern auszuweiten. Darum wird auch der Kanton Graubünden nicht herumkommen.

Art. 6 (Zusatz in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3)
Das Sozialamt kann Dritte mit einzelnen ihm obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der Aufsicht und Bewilligung beauftragen, …

Wir erachten es als ungünstig, wenn eine mögliche Privatisierung des Pflegekinderwesen hier eine gesetzliche Grundlage erhält und haben deshalb als Vorschlag einen Zusatz eingefügt. Eine andere Möglichkeit wäre die komplette Streichung des Artikels. Die Aufsicht und Bewilligung des Pflegekinderwesens ist aus unserer Sicht zwingend eine staatliche Aufgabe.

Art. 7 Abs. 1.
Vorschlag zu Gebühren:
Familienpflege kostenlos
Heimpflege 200 - 1000 Fr.

Gebühren in der Familienpflege sind - neben anderen - eine Hürde für bestehende, und vor allem auch für neue potenzielle Pflegeeltern und erschweren zusätzlich die Suche neuer Plätze. Abgesehen davon wird durch die Gebühreneintreibung ein unnötiger administrativer Aufwand betrieben.

Art 7. Abs.3 (Streichung)
Wir beantragen die Streichung diese Absatzes, da sich hier um eine behördliche Aufgabe handelt.

Art.8. (Änderung)
Die Regierung legt für nicht subventionierte Angebote verbindliche Maximaltaxen fest.

Subventionierte Einrichtungen müssen per Gesetz (familienergänzende Kinderbetreuung) alle nicht subventionierten Kosten durch Elternbeiträge zu decken, somit steht die Forderung nach einer Maximaltaxe in Gegensatz zu den gesetzlichen Vorgaben.
Wir befürworten jedoch Maximaltaxen für nicht subventionierte Angebote.

Art.9. Abs. 2 (Streichung)
Wir beantragen die Streichung, weil im Sinne des Kindschutzes auch eine Aufsicht innerhalb der Familie anzustreben ist. Die meisten Kantone kennen eine solche Aufsicht der Verwandtenpflege.

Art 13 (Zusatz)
…, wenn die Einrichtung über ein Betriebs- und pädagogisches Konzept verfügt, …

Eine Institution der Heimpflege sollte aus Gründen der Qualitätssicherung verpflichtet werden, über ein pädagogisches Konzept zu verfügen.

Art.15 Abs.1 lit.d (Änderung)
über einen einwandfreien Leumund verfügt

Die Vermittlung von Pflegeplätzen sollte von Personen angeboten werden, die über ein hohes Mass an Gewissen, Moral und Professionalität verfügen. Strafbare Handlungen, die noch in Strafregister vermerkt sind, gehören aus unserer Sicht nicht darunter.

Art.15 Abs. 4 (Zusatz)
Die Bewilligung ist zu befristen, periodisch zu überprüfen und …

Begründung s. oben Art. 3 Abs.2

Wir hoffen, dass Sie unsere Anliegen berücksichtigen und in die Botschaft zuhanden des Grossen Rates einfliessen lassen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorstand von AvenirSocial

Patrik Degiacomi	Daniel Thaler
Präsident	Vizepräsident